

# **Kindertagesstättenordnung für die Kindertagesstätte „Börkumer Kinnertune“ der Stadt Borkum (gültig ab 01. März 2020)**

Für den Betrieb und die Aufnahme von Kindern gelten die nachfolgenden Richtlinien:

## **I. Aufnahme**

In die Kindertagesstätte können in der Kinderkrippe Kinder von der achten Lebenswoche bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden, soweit Plätze verfügbar sind.

In die Kindergartengruppen werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Bei vorhandener Platzzahl können Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr in einer altersübergreifenden Gruppe aufgenommen werden..

## **II. Vergabe der Kindertagesstättenplätze**

Die Vergabe der Kindertagesstättenplätze erfolgt in folgender Reihenfolge:

Neuaufnahmen richten sich der Reihenfolge nach dem Alter des Kindes, soweit nicht die besondere Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten zu berücksichtigen sind.

Soweit die besondere Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten zu berücksichtigen sind, erfolgt die Vergabe in folgender Reihenfolge:

1. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist
2. Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit nachgehen oder aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für modere Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Ein Nachweis über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist zu erbringen.
3. Sonstige soziale Situationen des Kindes und seiner Sorgeberechtigten.

## **III. An – und Abmeldung**

1. Voranmeldung:  
Kinder können ab Geburt in der Kindertagesstätte vorangemeldet werden.
2. Anmeldung:  
Die Anmeldung der Kinder, deren Sorgeberechtigten die Aufnahme wünschen, hat schriftlich durch ein Anmeldeformular in der Kindertagesstätte zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt nach telefonischer Terminabsprache bei der Leiterin in der Kindertagesstätte. Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Borkum und den Sorgeberechtigten.
3. Abmeldung:  
Die Sorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum Monatsende schriftlich kündigen. Auch die Abmeldung von der Sonderöffnungszeit oder die Änderung einer Betreuungszeit hat innerhalb dieser Frist zu erfolgen. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) in die Schule wechselt.

## **IV. Besuch der Kindertagesstätte / Öffnungszeiten / Sonderöffnungszeiten und Ferien**

1. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
2. Ein regelmäßiger Besuch der Kita ist Voraussetzung für eine kontinuierliche pädagogische Arbeit und für eine Integration in das Gruppenleben. Aus diesem Grund sind Urlaubs- bzw. Ferienzeiten von der Kindertagesstätte für maximal 6 Wochen am Stück zulässig. Sollte das Kind länger fehlen, verfällt der Anspruch auf diesen Kita-Platz und das Kind muss wieder neu angemeldet werden.
3. Fehlt ein Kind, so ist die Leitung der Kita bzw. die Gruppenmitarbeiter/innen zu benachrichtigen.
4. Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Betriebsferien und der betriebsbedingten Ausfälle, geöffnet. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig zu Beginn eines Kalenderjahres bekannt gegeben.
5. Die Öffnungszeiten für die Kinderkrippen sind von 8.00 bis 13.00 Uhr oder von 8.00 bis 15:00 Uhr.
6. Die Regelöffnungszeit für die für die 4-Stunden-Betreuung ist von 08:00 bis 12:00 Uhr, für die 5-Stunden von 8:00 bis 13:00 Uhr und für die Ganztagsgruppe von 8:00 bis 16:00 Uhr.
7. Die Sonderöffnungszeiten sind von 7.30 bis 8:00 Uhr und von 13:00 bis 13.30 Uhr.
8. Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit eintreffen.
9. Die Kinder sind pünktlich bis zu den jeweiligen Schließungszeiten abzuholen.

## V. Elternbeitrag

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung beitragsfrei (max. 8 Std. Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche) zu besuchen. Der gesetzliche Anspruch auf den unentgeltlichen Besuch der Kindertagesstätte umfasst nicht die Verpflegungskosten. Der Beitrag für den Besuch der Kindertagesstätte für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie der Beitrag für die Verpflegung richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Stadt Borkum. Für Ferienzeiten, Krankheit und etwaige Versäumnisse erfolgen keine Abzüge.

## VI. Verantwortung / Versicherung

1. In der Kindertagesstätte trägt der Leiter/die Leiterin sowie alle Mitarbeiter/Innen die Verantwortung für die Kinder. Für den Weg zur und von der Kindertagesstätte sind die Eltern verantwortlich.
2. Für die Kindertagesstätte ist eine Unfallversicherung abgeschlossen. Somit sind alle angemeldeten Kinder bei Unfällen die ihnen zustoßen versichert,
  - auf dem direkten Weg zur Kita sowie auf dem direkten Nachhauseweg
  - während des Aufenthaltes in der Kita
  - bei allen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Kita stehen
  - bei allen Ausflügen, die die Gruppen auch außerhalb des Kita-Geländes unternehmen.
3. Die Mitarbeiter/Innen sind darüber zu informieren, wer jeweils zum Abholen des Kindes aus der Kindertagesstätte berechtigt ist. Darf das Kind allein von der Kindertagesstätte nach Hause gehen, muss eine schriftliche Erklärung an die Kindertagesstättenleitung erfolgen.
4. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit den Namen des Kindes zu zeichnen.

## VII. Ärztliche Untersuchung/Regelung in Krankheitsfällen (siehe auch Belehrung zum IFSG § 34)

1. Besondere Krankheiten oder Auffälligkeiten des Kindes (z.B. Allergien, Epilepsie, Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen) sind der Leitung vor Aufnahme umgehend mitzuteilen.
2. Bei ansteckenden Krankheiten sind die Kinder zu Hause zu behalten. Leidet in der Familie des Kindes jemand an einer schweren oder ansteckenden Infektionskrankheit, so muss das Kind auch zu Hause bleiben.
3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit die Kindertagesstätte wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
4. Kinder, die Fieber oder Durchfall haben, dürfen die Kindertagesstätte erst dann wieder besuchen, wenn sie mindestens 24 Stunden frei von Symptomen dieser Erkrankungen sind (Ausnahmen hängen an der Pinnwand).
5. Die Gabe von Medikamenten durch die Mitarbeiter/Innen in der Kindertagesstätte kann nur dann erfolgen, wenn dies zur Stabilisierung des Allgemeinzustandes beiträgt. Das Verabreichen von diesen Medikamenten durch unsere Mitarbeiter/Innen bedarf in jedem Fall einer schriftlichen Mitteilung mit Dosieranweisung von den Sorgeberechtigten, sowie der Originalverpackung des Medikaments mit Beipackzettel. Des Weiteren können Medikamente für Notfälle und bei Langzeiterkrankungen, Allergien o.ä., die eine dauerhafte Medikation erforderlich machen, nur dann gegeben werden, wenn eine ärztliche Verordnung zur Weitergabe von Medikamenten mit Dosieranweisung der Kindertagesstätte vorliegt.

## VIII. Elternarbeit

1. Kind und Sorgeberechtigte werden durch den Elternrat vertreten, der jährlich gewählt wird. Der Elternrat fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte, Eltern und Träger.
2. Die Kindertagesstätte führt regelmäßig Elternabende oder Elterngespräche durch. Die Eltern werden aufgefordert, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

## IX. Inkrafttreten

Die Kindertagesstättenordnung tritt am 01.03.2020

Stadt Borkum

  
Jürgen Akkermann  
Bürgermeister